

# Amtsblatt

## für die Stadt Zossen



17. Jahrgang

Zossen, 21. Dezember 2020

Nr. 19

---

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 21. Dezember 2020**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst  
Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Da-  
bendorf

<b>1. Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen der Kategorie „B“ (Bäume, Baumgruppen, Allee, Baumreihen, Relikte natürliche Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.11.2020</b>	<b>4 - 5</b>
<b>Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Erweiterungsbereichs der Siedlungsabfalldeponie Schöneicher Plan der Deponieklasse II“ im Landkreis Teltow-Fläming in der Stadt Zossen</b>	<b>6 - 9</b>
<b>Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Brandenburg (BbGVwZG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) – Eduard Billing</b>	<b>10</b>

**Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen der Kategorie „B“ (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.11.2020

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt Naturdenkmale der Kategorie „B“ gemäß §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. §§ 8 und 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) durch den Erlass der genannten Rechtsverordnung festzusetzen.

Geschützt werden sollen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betroffen.

Der o. g. Verordnungsentwurf sowie die in der Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Auszüge aus Liegenschaftskarten werden in der Zeit vom

**06.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021** bei der

Kreisverwaltung Teltow-Fläming  
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Gemeinden

Am Mellensee  
Zossener Str. 21c  
15838 Am Mellensee

Blankenfelde-Mahlow  
Karl-Marx-Str. 4  
15827 Blankenfelde-Mahlow

Großbeeren  
Am Rathaus 1  
14979 Großbeeren

Niedergörsdorf  
Dorfstr. 14f  
14913 Niedergörsdorf

Rangsdorf  
Seebadallee 30  
15834 Rangsdorf

Städte

Baruth/Mark  
Ernst-Thälmann-Platz 4  
15837 Baruth/Mark

Jüterbog  
Markt 21  
14913 Jüterbog

Luckenwalde  
Markt 10  
14943 Luckenwalde

Ludwigsfelde  
Rathausstr. 3  
14974 Ludwigsfelde

Trebbin  
Markt 1-3  
14959 Trebbin

Nuthe-Urstromtal  
Ruhlsdorf  
Frankenfelder Str. 10  
14947 Nuthe-Urstromtal

Zossen  
Marktplatz 20/21  
15806 Zossen

Amt  
Dahme/Mark  
Hauptstr. 48/49  
15936 Dahme/Mark

Darüber hinaus werden der Entwurf der Rechtsverordnung, einschließlich der Anlagen 1 und 2 sowie zur Verortung der vorgeschlagenen Naturdenkmale, die entsprechenden Entwürfe der Auszüge aus den Liegenschaftskarten auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsmaterial werden auf dieser Internetseite eine Liste der Objekte, die nicht mehr als Naturdenkmal ausgewiesen werden sollen, ein neu auszuweisendes Naturdenkmal sowie eine Übersichtstabelle mit den Änderungen der Rechtsverordnung gegenüber der bestehenden Rechtsverordnung eingestellt.

Nutzen Sie hierzu diesen Hyperlink:

<https://geoportal.teltow-flaeming.de/download/naturdenkmale-tf-2020>

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen der Verordnungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Luckenwalde, den 03.12.2020

Wehlan  
Landrätin

### **8. Ausfertigung**

**Ausgefertigt:**  
**Luckenwalde, 03.12.2020**

(Dienstsiegel)



Als zusätzliches Informationsangebot werden der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörigen Anlagen in dem vorgenannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, im Wartebereich des Bürgerbüros nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme erfolgt nur nach telefonischer Voranmeldung unter den Rufnummern 03377 / 30 40-500 sowie 03377 / 30 40-0 und ist zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	nur nach Terminvereinbarung
Samstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr (jeden 1. und 3. Sa. im Monat)

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind im Rahmen der Einsichtnahme die Maßnahmen der im Auslegungszeitraum geltenden Fassung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) einzuhalten.

Stadt Zossen, den 07.12.2020

## **Bekanntmachung**

**im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Erweiterungsbereichs der Siedlungsabfalldeponie Schöneicher Plan der Deponieklasse II“**

**im Landkreis Teltow-Fläming in der Stadt Zossen**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 38 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Gemeinde Zossen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

### **I. Öffentliche Anhörung**

Für das oben genannte Vorhaben haben die Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR, Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin mit Antrag vom 06. April 2020 beim Landesamt für Umwelt, Referat T 16 „Abfallwirtschaft“ (zuständige Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG beantragt.

Für das beantragte Vorhaben wird zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 3 VwVfG i. V. m. §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Dazu werden die Planunterlagen in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 03.02.2021 öffentlich ausgelegt.

### **II. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) plant als Vorhabenträgerin, die Westerweiterung des bestehenden Deponiekörpers, einschließlich der Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen für die Siedlungsabfalldeponie „Schöneicher Plan“ in der Gemarkung Zossen, Ortsteil Schöneiche.

Der beantragte Erweiterungsbereich der Siedlungsabfalldeponie Schöneicher Plan befindet sich ausschließlich auf Grundstücken, die im Eigentum der Antragstellerin sind.

Die Umsetzung der geplanten Deponieerweiterung soll in vier Bauabschnitten (BA 1 - 4) erfolgen. Die vorgesehene abfallrechtliche Deponiefläche beträgt insgesamt 26,20 ha mit einem Gesamtverfüllvolumen von ca. 2.200.000 m<sup>3</sup> und soll als Deponie der Klasse DK II festgelegt werden. Von diesen 26,20 ha sind ungefähr 19,60 ha für die Herstellung eines Basisabdichtungssystems der beabsichtigten Erweiterungsflächen vorgesehen. Die verbleibenden ca. 6,6 ha sind für die Deponieumfahrung, Randbereiche, den Randdamm sowie für die Errichtung weiterer Betriebseinrichtungen geplant. Im Hinblick auf das geplante jährliche Verfüllvolumen von ca. 110.000 m<sup>3</sup> ergibt sich daraus ein Betriebszeitraum von rund 20 Jahren.

Die Errichtung und der Betrieb des oben benannten Vorhabens bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

### **III. Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG für das genannte Vorhaben besteht. Bei dem

geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Anlage 1, Nr. 12.2.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 21 Abs. 2 UVPG endet die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

#### **IV. Auslegung der Planunterlagen**

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Beschränkungen wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach den Vorschriften des Planungssicherungsgesetzes gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Planfeststellungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden während der Auslegungszeit vom

**04.01.2021 bis einschließlich 03.02.2021**

auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt <https://fu.brandenburg.de/info/t16> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden der Planfeststellungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, im Wartebereich des Bürgerbüros nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme erfolgt nur nach telefonischer Voranmeldung unter den Rufnummern 03377 / 30 40-500 sowie 03377 / 30 40-0 und ist zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	nur nach Terminvereinbarung
Samstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr (jeden 1. und 3. Sa. im Monat)

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind im Rahmen der Einsichtnahme die Maßnahmen der im Auslegungszeitraum geltenden Fassung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) einzuhalten.

Die Auslegung dient zugleich der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG. Entscheidungserhebliche Unterlagen gemäß § 16 UVPG über die Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Vorhabensbeschreibung (Ordner 1)
- Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe (Anhang 6, Ordner 2)
- Schalltechnisches Gutachten (Anhang 7, Ordner 2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anhang 9, Ordner 3)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anhang 10, Ordner 3)
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Prierowsee“ (Anhang 11, Ordner 3)
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Anhang 12, Ordner 3)

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke. Bei ihr sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG weitere relevante Informationen erhältlich und können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden. Insbesondere können entsprechend der Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes weitere Informationen angefordert werden.

Zusätzlich finden Sie diese Bekanntmachung im Internet auf der Webseite der Stadt Zossen unter <https://www.zossen.de/>.

Außerdem sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen gem. § 20 des UVPG über das einschlägige zentrale Internetportal, „UVP-Portal der Bundesländer“ unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/422> einsehbar.

## **V. Hinweise**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können während der Auslegung der Planunterlagen und bis zum **03.03.2021** (Ende der Einwendungsfrist, § 21 Abs. 2 UVPG; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels), bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen oder beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen sowie Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 und Satz 5 VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren; vgl. § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens sowie die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, über die Einwendungen unterrichtet.

Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Umwelt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen



der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR, sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies bedeutet, dass auch die Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können; § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 lit. a) VwVfG. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan erfassten Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme durch den Vorhabensträger wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfalldeponie oder die geplante Erweiterung der Abfalldeponie erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die rechtmäßig vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 23 Abs. 2 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) enteignungsrechtliche Vorwirkung. Ist in dem Planfeststellungsverfahren eine für die Beteiligten verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens getroffen worden, ist diese Entscheidung, wenn sie unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

*Stadt Zossen*

*(Siegel/ Unterschrift)*

*gez. Schwarzweller  
Bürgermeisterin*



**STADT ZOSSEN**  
Die Bürgermeisterin



Stadt Zossen · Postfach 22 · 15806 Zossen

Herr  
Eduard Billing

Marktplatz 20  
15806 Zossen  
Telefon: 03377-30 40-0  
Telefax: 03377-30 40-762  
Internet: www.zossen.de

Ihr Anliegen bearbeitet:  
Frau Boraus  
Sachgebiet:  
Ordnungsamt Zossen  
E-Mail: VL-  
RuhenderVerkehr@SVZossen.brandenburg.de  
Datum: 10.11.2020

**Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Brandenburg (BbGVwZG)  
i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Herr Eduard Billing  
letzte bekannte Anschrift: unbekannt

Betreff: Ordnungsverfügung vom 10.11.2020  
Nichtdurchführung der Straßenreinigung auf dem Grundstück in der  
Prierowseestraße in 15806 Zossen, Flur 2, Flurstücke 236, 201

Aktenzeichen: OV-0321115

Da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist, wird die im Betreff genannte Ordnungsverfügung vom 10.11.2020 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen zu den Sprechzeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

einschieben und in Empfang nehmen.

Die Ordnungsverfügung gilt 2 Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Schwarzweiler  
Bürgermeisterin

Öffnungszeiten: Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr · Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch: nur Termine nach Vereinbarung · Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr · Sonnabend: 8:00 bis 12:00 Uhr (jeden 1. und 3. Sa. im Monat)

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE7816050000 3635022062 SWIFT-Code: WELADED1PMB  
Deutsche Bank IBAN: DE6112070000 0400700100 SWIFT-Code: DEUTDE33HAN30  
Deutsche Bank (Spendenkonto) IBAN: DE2912070000 0404124000 SWIFT-Code: DEUTDE33HAN30

Marktplatz 20 15806 Zossen

Tel.: (03377) 30 40-0  
Bürgerbüro Tel.: (03377) 30 40-500  
Telefax: (03377) 30 40-762

E-Mail: Service@SVZossen.Brandenburg.de  
Internet: www.zossen.de